

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0132020

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12.11.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.11.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das über den [...] -Kanal „[...]“ veröffentlicht wurde. Dieses Video ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die gegen das Video vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

„Eine bewusstlose Person wird gefilmt, als sie hilflos am Boden liegt und von einem Rettungssanitäter behandelt wird.“

2. Das Video beginnt mit einer Texteinblendung auf schwarzem Hintergrund:

**„Polizeigewalt
am 25.10.2020**

Aber zuvor...“

(nächstes Bild):

„eine Rückblende

zum 16.05.2020“

An dem genannten Tag (16.5.2020) fand in Berlin eine Kundgebung gegen die „Corona-Maßnahmen“ der Bundes- und Landesregierungen statt. Die **1. Sequenz** des Videos ist mutmaßlich im Kontext dieser Veranstaltung entstanden. In dieser 1. Sequenz (bis Minute 2:20), der „Rückblende“, wird ein mit Stoffhose, Jackett, Hemd und Lederschuhen gekleideter Herr mit grauem Haarkranz gezeigt, wie er auf einer nicht näher bezeichneten, offenbar für den Verkehr gesperrten Straße an eine Gruppe Polizisten in voller Schutzausrüstung herantritt, die vor einem Mannschaftswagen stehen. Der besagte Kundgebungsteilnehmer, der sich selbst im weiteren Verlauf als „Leutnant der Reserve“ bezeichnet, trägt in der linken Hand einen grünen Stoffbeutel und in der rechten ein dünnes Büchlein – eine Ausgabe des Grundgesetzes. Dieses hält er den Einsatzkräften mahnend vor Augen und versucht (auf provozierende Weise), sie in ein Gespräch zu verwickeln. Er behauptet unter anderem, in Berlin werde man „mitgenommen, wenn man das Grundgesetz hochhält“; er hält ihnen entgegen, die Polizei habe „ein Problem mit diesem Grundgesetz“; sie, die angesprochenen Polizisten, würden gegen das Grundgesetz verstoßen; er unterstellt: *„Wahrscheinlich haben Sie keine Kinder, dann müssen Sie denen nichts erzählen, können Sie ruhig schlafen.“*; er wirft dem Polizisten, der sich auf ein Gespräch mit ihm einlässt, „Politpropaganda“ vor; die Polizisten würden in ihren Einsatzbesprechungen einer „Rotlichtbestrahlung“ unterzogen. Als der Trupp abzieht, ruft der „Leutnant“ ihnen hinterher: *„Schönen Feierabend, die Herren! Und immer an die Grundrechte denken!“*

Ab Minute 2:21 folgt sodann die **2. Sequenz** (mit der über das Videobild gelegten Texteinblendung „und nun zum 25.10.2020“); an jenem Tag (25.10.2020) fand in Berlin eine weitere Demonstration gegen die „Corona“-Maßnahmen statt. Sequenz 2 beginnt mit einer Szene, in der der im „Querdenken“-Spektrum aktive Ulmer Rechtsanwalt M. H. auf dem Dach einer Bude sitzt und über Mikrofon ankündigt, dass *„in diesem Berliner Polizeistaat“* damit zu rechnen sei, dass er *„mal wieder in Gewahrsam genommen“* werde, nicht, weil er gegen Recht und Gesetz verstoße, sondern weil man versuche, *„die Menschen rauszuziehen, die hier den Mut haben, ihre Stimme zu erheben, und die der Polizei sagen [...], was sie darf und was sie nicht darf.“* Er ruft die Umstehenden über Mikrofon dazu auf, die Polizei zu filmen (*„Wir brauchen Teilnehmer, die das alles dokumentieren, haltet eure Kameras auf die Polizei, wir brauchen Youtuber, wir brauchen Livestreams [...].!“*).

Ab Minute 3:17 des Videos werden Polizisten in Schutzausrüstung gezeigt, die um einen am Boden liegenden älteren Herrn stehen und versuchen, die zum Teil lautstark sich äußernden,

wild gestikulierenden, mit Trillerpfeifen pfeifenden und vorwärtsdrängenden Umstehenden auf Abstand zu halten; einer der Polizisten kümmert sich um den am Boden Liegenden und bringt ihn in die Seitenlage. Die Polizisten warten auf das Eintreffen der Rettungskräfte. Eine Texteinblendung über dem Bild lautet „der Leutnant der Reserve bewusstlos am Boden“. Nach der Darstellung in dem Video handelt es sich also um denselben Herrn wie in Sequenz 1 (dies wird später im Video auch erkennbar).

Im Video wird sodann gezeigt, wie die Situation sich weiter entspinnt. Ein vorwärtsdrängender Mann in gelber Weste und mit Megaphon wird von den Einsatzkräften überwältigt und zu Boden gebracht; im Hintergrund ertönen spitze Schreie. Bei Minute 4:38 sieht man, wie der „Leutnant der Reserve“ zu der Häuserwand gezogen und in eine halb liegende, halbsitzende Position gebracht wird. Die Polizisten bilden einen Halbkreis um den „Leutnant“ herum. Eine Demonstrantin schreit in einem fort „*Schämt euch!, Schämt euch!*“ Ein Demonstrant hält den Polizisten vor: „*Schlagen und Gewalt habt ihr gelernt, aber keine Erste Hilfe! Ihr seid 'ne Schande!*“ (Minute 5:21-5:27). Ab Minute 5:53 richtet sich der „Leutnant“ auf und spricht zu der neben ihm knienden Frau (was er sagt, ist nicht zu hören). Bei Minute 6:55 kommt die erste der herbeigerufenen Sanitätskräfte hinzu. Der „Leutnant“ setzt sich auf und schildert dem Sanitäter, was geschehen ist. Eine Behandlung erfolgt, soweit ersichtlich, nicht. Im Bild erscheint ein weiterer Mann mit gelber Weste und Megaphon und fordert die Demonstranten auf, den Polizisten „ins Gesicht zu filmen“ und ihre Dienstnummern aufzuschreiben, weil diese „Schuld“ auf sich geladen hätten. Bei Minute 8:00 steht der „Leutnant“ auf. Im Video wird – nun aus einer etwas größeren Entfernung von einigen Metern – weiter die Gesamtsituation gezeigt. Sodann wird im Hintergrund wieder der „Leutnant“ gezeigt, der sein Hemd in die Hose steckt, seine Brille sucht. Ab ca. Minute 9:30 tritt eine Notärztin mit weiteren Rettungskräften an den „Leutnant“ heran und redet mit ihm. Eine medizinische Behandlung erfolgt weiterhin nicht. Es folgt im Video ein Schwenk über den Platz (es dürfte sich um den Berliner Alexanderplatz handeln) und wieder zurück zu der Situation um den „Leutnant“, der wieder zu sich kommt.

Das Video endet mit der Texteinblendung (auf schwarzem Hintergrund):

**„Polizisten,
stellt euch endlich
auf die richtige Seite!“**

Soweit auf dem [...] -Portal unterhalb des Videobildes die Textzeile

„25.10.2020 Berlin: Leutnant der Reserve bewusstlos gewürgt“

eingebildet ist, ist Derartiges auf dem Video selbst nicht ersichtlich. Der gesamte Geschehensverlauf, *bevor* der „Leutnant“ auf dem Boden zu liegen kam, ist in dem Video nicht zu sehen.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Das Video erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Das Video erfüllt nicht den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen im Sinne des § 201a StGB.
 - a) Gemäß § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar ist die unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, sofern durch die Herstellung oder Übertragung der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird. § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt des Weiteren auch das *Gebrauchen* und das *Zugänglichmachen* einer solchen Bildaufnahme unter Strafe. Im vorliegenden Video wurde nicht die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau gestellt.
 - aa) Eine Bildaufnahme einer anderen Person (des am Boden liegenden Herrn / „Leutnants“) ist unproblematisch gegeben; als Tatbegehungsvarianten kommen vorliegend das unbefugte Herstellen und das Zugänglichmachen, ebenso das Gebrauchen in Betracht.
 - bb) Fraglich ist, ob die Aufnahme die fragliche Person in einer besonderen Verfassung der Hilflosigkeit zeigt. Was das Gesetz mit dem Begriff „Hilflosigkeit“ meint, wird in § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht näher erläutert. Hierzu der BGH: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird darunter ein Zustand verstanden, in dem eine Person sich – objektiv und im weitesten Sinne – selbst nicht helfen kann und auf Hilfe angewiesen ist, ohne sie zu erhalten. Aus der

Entstehungsgeschichte der Vorschrift und dem in ihr zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen ergeben sich weder Anhaltspunkte noch Kriterien für eine nähere Eingrenzung dieses Tatbestandsmerkmals. Die Begehungsvariante des § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Vorschrift eingefügt worden, weshalb die Gesetzesmaterialien im Hinblick auf die aufgeworfene Frage wenig aussagekräftig sind. Der entsprechenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 18/3202) ist aber unter Berücksichtigung des mit der Vorschrift insgesamt beabsichtigten umfassenden Schutzes des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor Bildaufnahmen auch außerhalb von Wohnungen oder sonstigen besonders geschützten Räumen – der ursprüngliche Gesetzentwurf erfasste insoweit lediglich bloßstellende Aufnahmen (vgl. dazu BT-Drs. 18/2601, 36) – zu entnehmen, dass der Gesetzgeber einen eher weiten Begriff der Hilflosigkeit vor Augen hatte (BGH, Beschl. v. 25.4.2017 – 4 StR 244/16, NJW 2017, 1891, Rn. 17). Ob der auf dem Boden liegende Herr („Leutnant“) tatsächlich bewusstlos ist (wie in der Beschreibung des Videos auf dem [...] -Kanal behauptet wird), ist schon fraglich, denn jedenfalls bereits ab Minute 3:45 des Videos ist zu sehen, dass er selbständig den Kopf bewegt und atmet; angesichts der gebotenen weiten Auslegung könnte gleichwohl von einem Zustand der *Hilflosigkeit* auszugehen sein, auch wenn keine Bewusstlosigkeit vorgelegen haben sollte, allerdings kommt hinzu, dass der Betroffene sich zwar möglicherweise zunächst nicht selbst helfen konnte und auf Hilfe angewiesen war, diese Hilfe aber von Beginn an *erhalten hat* (zunächst durch einen der Polizisten, sodann durch die Frau, die sich um den Betroffenen kümmerte, und schließlich durch die eintreffenden Rettungskräfte).

- cc) Im Ergebnis kann dies aber dahinstehen, denn es fehlt jedenfalls an dem Tatbestandsmerkmal des „Zur-Schau-Stellens“.
- (1) Zu fordern ist hierfür eine besondere Hervorhebung der Hilflosigkeit der abgebildeten Person, ausgeschlossen sind demgegenüber solche Aufnahmen, in denen die Hilflosigkeit nur ein Randgeschehen darstellt. Eine solche besondere Hervorhebung gerade der Hilflosigkeit ist hier nicht zu erkennen. Die Videoaufnahme soll die Tätigkeit der Polizeikräfte im Rahmen der „Corona“-Demonstration dokumentieren, die Aufnahme nimmt demgemäß auch die Polizeibeamten und deren Verhalten in den Fokus und nicht die hilflose Person; diese ist über weite Strecken des Videos nur im Hintergrund oder aber überhaupt nicht zu sehen. Lediglich für ungefähr eine halbe Minute (ca. 3:20 bis 3:50 des Videos) wird die am Boden liegende Person im Bildvordergrund gezeigt; es wird aber auch hier nicht auf die hilflose Person gezoomt, sondern es wird dargestellt, wie die Polizisten auf die Situation

- reagieren und wie sie sich (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) um den am Boden Liegenden kümmern. Als es zu einer tumultartigen Szene mit einem der umstehenden Demonstranten kommt, schwenkt die Aufnahme von der am Boden liegenden Person weg und verfolgt, wie die Polizisten sich in dieser anderen Situation verhalten. Um ein „Zur-Schau-Stellen“ gerade der Hilflosigkeit des am Boden Liegenden handelt es sich vorliegend nicht.
- (2) Selbst wenn man dies anders beurteilen wollte, wäre jedenfalls zu berücksichtigen, dass § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB, auch in den Begehungsvarianten des § 201a Abs. 1 Nr. 3, nicht für Handlungen gilt, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder ähnlichen Zwecken dienen (§ 201a Abs. 4 StGB, sog. Sozialadäquanzklausel). Bei Vorliegen der Voraussetzungen, d.h. wenn die Abbildung einer der in § 201a Abs. 4 StGB genannten Zwecke dient, *entfällt schon der Tatbestand* des § 201a StGB (hM, siehe Fischer, StGB, 67. Aufl. [2020], § 201a Rn. 31; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. [2017], § 201a Rn. 23; Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. [2018], § 86 Rn. 8; aA (lediglich Rechtfertigungsgrund): Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. [2017], § 201a Rn. 53). Vorliegend geht es um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, d.h. eine Informationstätigkeit über aktuelle oder vergangene Vorgänge von herausgehobener Bedeutung für einen größeren Personenkreis, welche ein tatsächliches Geschehen zum Gegenstand hat (Fischer, StGB, 67. Aufl. [2020], § 201a Rn. 31 iVm § 86 Rn. 23). Es ist in diesem Zusammenhang eine Abwägung vorzunehmen zwischen dem höchstpersönlichen Lebensbereich des von der Bildaufnahme Betroffenen und dem Berichterstattungsinteresse, wobei es sich, wie sich aus der Gesetzgebungshistorie ergibt, gerade nicht um *überragende* öffentliche Interessen handeln muss (Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. [2017], § 201a Rn. 53). Eine solche Abwägung ergibt vorliegend, dass das Berichterstattungsinteresse überwiegt. Inhalt der Bildaufnahmen ist eine Dokumentation des Verhaltens der Berliner Polizei im Rahmen einer Demonstration gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Durch diese Maßnahmen werden – aus Gründen des Gesundheitsschutzes – Grund- und Freiheitsrechte der Bürger eingeschränkt, nicht zuletzt das Versammlungsrecht, hiergegen richtet sich der Protest der Demonstrierenden. Die Frage, wie die Polizei in diesem Spannungsfeld der Betroffenheit der Bürger in unterschiedlichen Grundrechten agiert, ist von herausgehobener Bedeutung für einen größeren Personenkreis. Mit Blick auf den von den Bildaufnahmen Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass er von vornherein nicht an der Wahrung seiner Anonymität interessiert war, sondern selbst aktiv die Öffentlichkeit gesucht und sich jedenfalls bei seiner Interaktion mit den Polizeibeamten am 16. Mai 2020 bewusst und gewollt hat filmen lassen. Das

vorliegende Video ist nach alldem in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erstellt worden. Der Tatbestand des § 201a Abs. 1 Nr. 2 (iVm Nr. 3) StGB ist somit jedenfalls aus diesem Grund vorliegend nicht erfüllt. Die Frage, ob „durch die Tat“ der höchstpersönliche Lebensbereich der hilflosen Person verletzt wurde, stellt sich daher nicht.

- b) Es liegt auch kein Fall des § 201a Abs. 2 StGB vor. Es ist nicht ersichtlich, dass die vorliegende Bildaufnahme geeignet wäre, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden.
- 2. Das Video erfüllt auch nicht den Tatbestand einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Persönlichkeitsverletzungen wie das unbefugte Fotografieren (im Sinne des § 201a Abs. 1 StGB) und andere Verletzungen des Rechts am eigenen Bild sowie Verletzungen der Privat- und Intimsphäre stellen in der Regel keine Beleidigungen dar (Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. [2019], § 185 Rn. 3a). *Beleidigung* ist der Angriff auf die Ehre einer Person durch vorsätzliche Kundgabe von Missachtung (Fischer, StGB, 67. Auf. [2020], § 185 Rn. 3 f). Hierauf zielt die vorliegende Bildaufnahme nicht ab.
- 3. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind ebenfalls nicht einschlägig.